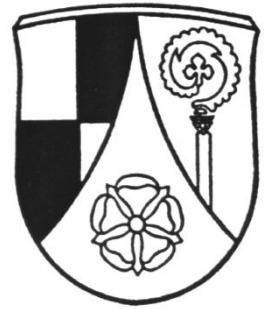


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 8

18. April

2024

INHALT:

Führerscheinrecht

Veterinärwesen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Roth

Erlass einer Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses („Ausschuss für Jugend und Familie“) des Landkreises Roth

Unterhaltsvorschussstelle

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (AZuS) für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe

Bekanntmachung des Gewerbeparks Mittelfranken Süd gKU, Bahnhofstraße 4, 91166 Georgensgmünd

Teil Landratsamt

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Ibrahimagaoglu**

Vorname: **Yalcin**

(zuletzt) wohnhaft: **TR-34000 Istanbul, Ümroniye, Ere Sokak 19 S**

am 08.04.2024 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Holz).

Herr Ibrahimagaoglu ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Ibrahimagaoglu wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 08.04.2024

Holzapfel
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Maußner**

Vorname: **Jürgen Max Willi**

Zuletzt wohnhaft: **90530 Wendelstein, Feuchter Str. 10**

am 10.04.2024 einen Bescheid gerichtet (Az.: 43-Kai).

Herr Maußner ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Maußner wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 10.04.2024

Kaiser
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Abt. 8/Veterinärwesen

Umzug der Trichinenuntersuchungsstelle TUS 02 Leuzdorf

Ab 15.04.2023 ist die Trichinenuntersuchungsstelle TUS 02 Rohr/Leuzdorf von Saarleite 2 in die Saarleite 7a, 91189 Rohr/Leuzdorf umgezogen.
Telefon: 0171/6910524

Roth, 10.04.2024
Landratsamt Roth

Dr. Kurth
Veterinärdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Baugenehmigung für den Neubau eines öffentlichen Zentrums für Kultur und Sport Großschwarzenlohe, FINr. 162, Gemarkung Großschwarzenlohe, Markt Wendelstein

Mit Bescheid vom 16.04.2024 der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Roth, Vorgangs-Nr. B-97-2023, wurde die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen und unter Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U40) innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr; Mittwoch/Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09171 81-1140 oder -1141 oder -1130) einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

**Satzung
für das Jugendamt des Landkreises Roth
vom 01.05.2024**

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl S. 718), erlässt der Kreistag des Landkreises Roth folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Landratsamt Roth, Kreisjugendamt.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamts Roth.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an. ²Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
 2. 6 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 SGB VIII),
 3. 2 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB VIII),
 4. 4 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Jugendverbände (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII),
 5. 2 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. –richterin tätig ist,
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 4. jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (Erziehungsberatung) tätig ist,
 6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 8. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen Kirche,
 10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der katholischen Kirche

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.
²Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. ³Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) ¹Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. ²Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden. ³Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 und 5 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. ⁴Bei den
- (3) Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (4) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) ¹Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. ²Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. ³Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorbereitung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder –richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) ¹Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. ²Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) ¹Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. ²Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. ³Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) ¹Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).
²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7

Form der Beschlussfassung

¹Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) ¹Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. ²Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) ¹Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. ²Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) ¹Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. ²Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) ¹Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder. ²Näheres regelt die Satzung zur Regelung von Fragen der Kreisverfassung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) ¹Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

- (1) ¹Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. ²Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.³Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2) ¹An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. ²Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. ³Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. ⁴Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. ⁵Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) ¹Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. ²Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.1996 außer Kraft

Erlass einer Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses („Ausschuss für Jugend und Familie“) des Landkreises Roth

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 08.04.2024 wurde als TOP 6 nachfolgender Erlass einer „Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses“ beschlossen:

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses („Ausschuss für Jugend und Familie“) des Landkreises Roth

vom 01.05.2024

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Roth gibt sich aufgrund des Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Tagesordnung

- (4) Die oder der nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes Roth bestimmte Vorsitzende setzt nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes die Tagesordnung fest.
- (5) Anträge, die in einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses behandelt werden sollen, können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind schriftlich bei der oder dem nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes Roth bestimmten Vorsitzenden einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Roth gilt entsprechend.

§ 2

Einladung zur Sitzung

- (5) Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen.
- (6) Einladung und Tagesordnung ergehen auch an die stellvertretenden Mitglieder zur Kenntnisnahme. Dabei soll den Mitgliedern des Ausschusses zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ausreichend Material zur Verfügung stehen.
- (7) Mitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, verständigen unverzüglich ihre Vertreterin oder ihren Vertreter und den Sitzungsdienst des Landkreises Roth.
- (8) Der Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (9) Im Übrigen gilt § 15 der Geschäftsordnung des Kreistages Roth entsprechend.

§ 3

Sitzungsablauf

- (4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (5) Über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und entschieden. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (6) Mitglieder des Ausschusses, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 43 Abs. 1 LKrO von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (7) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldung. Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses sowie den zugezogenen weiteren Fachleuten wird in gleicher Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern das Wort erteilt.
- (8) Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer Reihe sofort zu erteilen. Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Im Übrigen wird auf § 17 Abs. 3 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Roth hingewiesen.

§ 4

Abstimmung

- (6) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 5)
 2. Weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehen anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben
 3. Zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Die oder der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Er bzw. sie stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 5

Sitzungsordnung

Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

**§ 6
Niederschrift**

- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Form und Inhalt der Niederschrift bemessen sich nach Art. 48 Abs. 1 LKrO.
- (9) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das besonders zu vermerken.
- (10) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Ausschuss zu genehmigen (Art. 48 Abs. 2 LKrO).
- (11) Hinsichtlich der Einsichtnahme der Niederschrift gelten die §§ 27 und 28 der Geschäftsordnung des Kreistages Roth entsprechend.

**§ 7
Verwaltungsaufgaben**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes und der Jugendhilfeausschuss arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die notwendigen Verwaltungsaufgaben für den Jugendhilfeausschuss erledigt die Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 8
Ergänzende Regelungen**

Soweit in der vorliegenden Geschäftsordnung keine Regelungen erfolgt sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das SGB VIII, das AGSG und die Landkreisordnung, sowie die Geschäftsordnung des Kreistages Roth und die Satzung des Jugendamtes Roth entsprechend.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Roth, den 08.04.2024
Landratsamt Roth

Ben Schwarz
Landrat

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Frau

Name: **Desta**

Vorname: **Saba Nigussie**

Zuletzt wohnhaft: **Gobelweg 4, 91174 Spalt**

am 15.04.2024 einen Einstellungsbescheid gerichtet (Az.: 36-Desta/Si).

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden. Frau Desta ist unbekanntem Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 44, hinterlegt ist.

Frau Desta wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 15.05.2024

Sippenauer
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

H a u s h a l t s s a t z u n g

des

Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (AZuS)

(Landkreis Roth) für das **Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (AZuS) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **2.087.430,00 EUR**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **1.957.000,00 EUR**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

	Betriebs- umlage	Investitions- umlage	Schuldendienst- umlage	Gesamtumlage
Markt Wendelstein	1.155.451,87 €	1.105.117,90 €	0,00 €	2.260.569,77 €
Markt Schwanstetten	553.070,02 €	528.977,10 €	0,00 €	1.082.047,12 €
Stadt Nürnberg (OT Kornburg)	337.612,11 €	322.905,00 €	0,00 €	660.517,11 €
Summe	2.046.134,00 €	1.957.000,00 €	0,00 €	4.003.134,00 €

Die Betriebsumlage und die Schuldendienstumlage sind in vierteljährlichen Abschlagszahlungen und zwar jeweils zu Beginn eines Quartals zur Zahlung fällig.

Die Investitionsumlage ist in vier gleichen Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.06. und 15.08.2024 zur Zahlung fällig.

Bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung sind die Zahlungen in der Höhe des Vorjahres zu leisten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Wendelstein, 11.04.2024
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im unteren Schwarzachtal

Werner Langhans
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 08.04.2024; Nr. 20-Ec festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und die in Art. 63 Abs. 2 GO genannten Festsetzungen enthält.

Die Haushaltssatzung wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe, Tulpenweg 11, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe (Landkreis Roth)

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	667.533,00 Euro und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	426.756,00 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **200.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,- Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Roth, 11.04.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bernloher Gruppe

Andreas Buckreus
1. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

über die
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU für den Entwurf des Bebauungsplans

Nr. 1 „Unterlerchfeld“

Der Verwaltungsrat des Gewerbeparks Mittelfranken Süd gKU hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans beschlossen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 16.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 10.07.2023 bis 09.08.2023 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde vom 30.10.2023 bis 12.12.2023 sowie vom 27.11.2023 bis 11.12.2023 wiederholt.

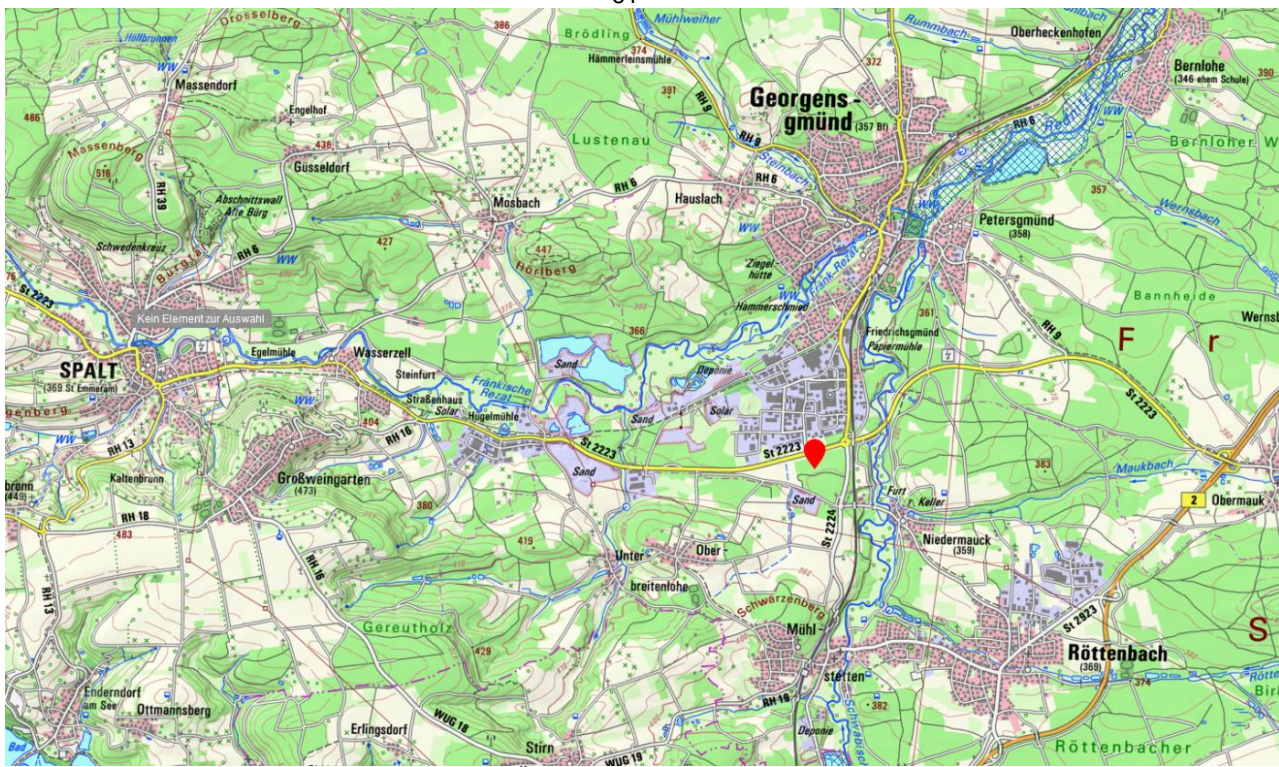
In den Sitzungen des Verwaltungsrates des Gewerbeparks Mittelfranken Süd gKU vom 14.11.2023 und vom 20.12.2023 wurden die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung mit- und gegeneinander abgewogen, sowie beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet liegt südlich von Georgensgmünd sowie südlich des Gewerbegebietes "Obere Lerch". Es wird von den Staatsstraßen St 2223 und St 2224 begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rund 21,89 ha und beinhaltet die Flurstücke 471, 472, 473, 474, 475, 472/2 Tfl., 472/3, 473/1, 473/2, 474/2, 476/2, 478/1 Tfl., 478/3, 478/4, 478/5, 455/14 Tfl., 477, 478, 481 Tfl., 486, 490, 491, 493, 494, 495 496, und 551/54 Tfl., alle Gemarkung Georgensgmünd.

Der Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bereits als Gewerbegebiet dar.



Übersichts-Lageplan



Geltungsbereich mit Rotumrandung Bauungsplan Nr. 1 „Unterlerchfeld“

Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 1 „Unterlerchfeld“ bestehend aus

- Planzeichnung vom 20.03.2024
- Satzung vom 20.03.2024
- Begründung mit Umweltbericht vom 20.03.2024
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 21.01.2024

ist in der Zeit vom

23.04.2024 bis einschl. 27.05.2024

auf der **Internetseite der Gemeinde Georgensgmünd** (<https://www.georgensgmuend.de/de/verwaltung-politik/amtl-bekanntmachungen-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>) online einsehbar.

Ebenfalls liegt der Entwurf öffentlich im **Rathaus der Gemeinde Georgensgmünd, Bahnhofstraße 4, Zimmer Nr. 4**, während der üblichen Dienststunden aus:

Montag bis Freitag **08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
Donnerstag **13.30 Uhr bis 17.00 Uhr**
und Montag bis Donnerstagnachmittag nach Terminvereinbarung

Auskunft zum Bebauungsplan erteilt Ihnen während des o.g. Zeitraums telefonisch Herr Ralf Allgaier, Telefon 09172 /703-14.

Falls Sie ein persönliches Gespräch wünschen, ist dies nach telefonischer Vereinbarung mit Herrn Allgaier im Rathaus möglich.

Im **Umweltbericht**, in der **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** sowie in Form von **Stellungnahmen** von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Privater sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und für die Öffentlichkeit einsehbar:

- rechtliche Grundlagen und Planungsvorgaben (Schutzgebiete, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung, Biotopkartierung)
- Geologie, Boden, Flächenverbrauch, Umgang mit Ressourcen, Sandabbau, Versiegelung, Geländemodellierung
- Grundwasser, Gewässer, Hochwasser, Starkregenereignisse
- Entwässerung, Wasserversorgung
- Klima, Luft
- Nutzung von regenerativen Energien
- Arten und Lebensräume, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Wald und landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Menschen, Lärm, Immissionen
- Landschaftsbild, Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Biotopverbund, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgüter
- bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Maßnahmen der Grünordnung
- Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen
- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Ausgleichsflächen, Abbuchung von Ökokonten
- Kartierungsergebnisse, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für den Artenschutz
- Bedarfsnachweis und alternative Planungsmöglichkeiten

Stellungnahmen zum Entwurf sollten während der Auslegefrist möglichst elektronisch übermittelt werden, können aber auch schriftlich per Post oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern der Verwaltungsrat deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplan nicht von Bedeutung ist.

Eingehende Äußerungen werden zusammen mit den Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gewürdigt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, werden nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Äußerung bzw. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Georgensmünd, den 19.04.2024

Ralf Allgaier
Vorstand
Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU
